



Presseinformation

zur 17. Sitzung des Kreistages
am 09.07.2018

TOP 8

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 erweiterten sich die Aufgaben des Behördlichen Datenschutzbeauftragten im Aufgabenbereich und im zeitlichen Umfang erheblich. Die bisherigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten waren neben der Führung des Verfahrensverzeichnis und der Erteilung datenschutzrechtlicher Freigaben insbesondere das Hinwirken auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 25 Abs. 4 BayDSG a.F.). Mit Inkrafttreten der DSGVO hat der Datenschutzbeauftragte wesentlich mehr Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen, der Mitarbeiter und Betroffenen
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter
- Beratung (auf Anfrage) in Zusammenhang mit der Datenschutzfolgeabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Anlaufstelle für diese
- Anpassung von Formularen (mit denen Daten vom Bürger erhoben werden)

Des Weiteren ist eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben möglich, die laut Gesetz dem Verantwortlichen (= der Landkreis) zugedacht sind.

- Durchführung der Datenschutz- Folgeabschätzung
- Führung von Verzeichnissen (insbesondere Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, bisher Verfahrensverzeichnis)
- Ausgangspunkt für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12-22 DSGVO
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen, Rundschreiben und Dienstvereinbarungen
- Prüfung der Zugriffsberechtigungen der Benutzer
- Kontrolle der datenschutzgerechten Vernichtung von Datenträgern (Papier und elektronische Datenträger)
- Überprüfung der Auftragsverarbeitung hinsichtlich Vertragsgestaltung und Einhaltung Datenschutz bzw. -sicherheit
- Beratung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten

Nach Art. 37 Abs. 3 der DSGVO können mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. Angesichts der Komplexität des Datenschutzrechts bietet es sich für kleinere öffentliche Stellen an, zusammen mit anderen (Landkreis und seinen Kommunen) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, um gemeinsam einen Mehrwert zu erreichen.

In den Landkreisen Nürnberger Land, Regensburg und Rhön-Grabfeld besteht diese Zusammenarbeit bereits seit längerer Zeit.

Die Erfahrungen des Bay. Landesbeauftragten für den Datenschutz zeigen, dass bei einem Landratsamt mit Gemeinden (im Rahmen einer Zweckvereinbarung) eine Vollzeitstelle für den Behördlichen Datenschutzbeauftragten ausreichend bzw. erforderlich wäre.

Bereits im Stellenplan 2018 wurde nach vorheriger Beratung in der Bürgermeister-Dienstbesprechung eine Vollzeitstelle für den Datenschutz geschaffen. Der gemeinsame Beauftragte mit Sitz im Landratsamt soll als Behördlicher Datenschutzbeauftragter für den Landkreis und seinen Kommunen zuständig sein. Es ist vorgesehen, dass die umzulegenden Kosten der Landkreis und die beteiligten Städte/Gemeinden je zur Hälfte tragen. Der Einzelanteil der beteiligten Gemeinden berechnet sich nach ihrer jeweiligen Einwohnerzahl. Die Verantwortung für den Datenschutz verbleibt bei der jeweiligen öffentlichen Stelle selbst.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung (siehe Anlage) wurden mit alle Kommunen bereits final besprochen. Die abschließende Absprache/Festlegung mit den Bürgermeistern hat in der BGM-Dienstbesprechung am 22.06.2018 stattgefunden. Nachdem alle Beschlüsse (Landkreis, Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften) gefasst wurden, kann die Zweckvereinbarung durch alle Vertreter der Beteiligten spätestens am 19.09.2018 unterschrieben werden (Bürgermeister-Dienstbesprechung September 2018).

Parallel zur Beschlussfassung findet bereits die Stellenausschreibung zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten statt. Es ist geplant zum 01.10.2018 den Datenschutzbeauftragten einzustellen.

Der späte Unterschriftstermin wird vorgeschlagen, da möglicherweise bis dahin Klarheit über die Fördermöglichkeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit herrscht. Eine mögliche Förderung wie ursprünglich geplant über das Förderprogramm interkommunale Zusammenarbeit ist derzeit aufgrund fehlender Fördermittel (Fördertopf derzeit ausgeschöpft, unklar ob die Förderung erneut neu aufgelegt wird) nicht möglich.

Vor diesem zeitlichen Hintergrund erscheint – auch in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben (siehe oben) – eine entsprechende Ermächtigung des Landrats zum Abschluss einer solchen Zweckvereinbarung angezeigt.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2018 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Kreistag nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in o.g. Angelegenheit wird zugestimmt.
2. Mit Abschluss der Detailgespräche mit den kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wird der Landrat zum Abschluss einer solchen Zweckvereinbarung ermächtigt.
3. Der Kreistag ist im Anschluss über den Inhalt der Zweckvereinbarung im Detail zu informieren